

# ABTEILUNG IV

## Verzeichnis der Handel- und Gewerbetreibenden, Versicherungs-Gesellschaften sowie Zeitungen (öffentl. Blätter) und Zeitschriften

Stand am 15. November 1920.

1. Die Aufnahme im Gewerbe-Verzeichnis erfolgt unter **einer** Rubrik in gewöhnlichem Druck kostenlos, für jede weitere Rubrik wird Mk. 2.—, für Versicherungen Mk. 4.— berechnet.
2. Mit Bezug auf die im Gewerbe-Verzeichnis enthaltenen Inhaber von Handwerksbetrieben machen wir darauf aufmerksam, daß wir wiederum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren sind und diejenigen Handwerker, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind (§ 153 der Gewerbeordnung) von jenen unterschieden haben, bei denen dies nicht zutrifft, indem wir den Namen der Nichtmeister ein Ringlein (o) vorangesezt haben. Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, betreffend den kleinen Befähigungsnachweis, sind die einschlägigen Bestimmungen verschärft worden, indem — abgesehen von geringen Ausnahmen — nunmehr das Halten von Lehrlingen von der Ablegung der Meisterprüfung und der Führung des Meistertitels abhängig ist. Wir geben damit in der Hauptsache gleichzeitig einen Wegweiser dafür, welchen Handwerkern die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zusteht.
3. **Den Fernsprech-Teilnehmern haben wir die neue Fernsprecher-Nummer beigelegt, die Giltigkeit erhält, sobald der halbselbsttätige Fernsprechverkehr eingeführt ist, was voraussichtlich im Frühjahr erfolgen wird. Bis dahin wolle man sich bitte ausschließlich des amtlichen Teilnehmer-Verzeichnisses bedienen, das beide, die alten sowie die in [ ] gesetzten neuen Nummern enthält.**
4. Um den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern, fügten wir den Firmen, Geschäfts- und Privatpersonen B (Bankkonto) und P (Postsparkonto) bei, soweit wir hiervon Kenntnis erhielten.

Hervorheben des Namens oder der Firma durch **Setzdruck** sowie **Reklamezeilen** sind zulässig und als zweckdienliche und dabei billige Reklame sehr empfehlenswert.

Text und Anzeigen ohne Gewähr gegenüber Publikum und Inserenten.

Nachdruck, auch nur einzelner Teile, verboten.